

ZH_OBERGERICHT RU170007 vom 27. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU170007

FR: ZH_OBERGERICHT RU170007 du 27 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RU170007 del 27 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin vertrat C._____ (fortan Klägerin) als unentgeltliche Rechtsbeiständin in einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit im Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt B._____ (fortan Vorinstanz). Die Klägerin war in die Schweiz gekommen, um Deutsch zu lernen, und war bei D._____ und E._____ (fortan Beklagte 1 und 2) seit 1. Juni 2016 als Au-pair angestellt. Am 5. September 2016 wurde der Klägerin fristlos gekündigt. In der Folge kam es zu einem tätlichen Übergriff durch die Beklagte 1, worauf die Klägerin hospitalisiert und alsdann in die Integrierte Psychiatrie Winterthur, ..., eingewiesen werden musste. Betreffend diesen Vorfall ist ein Strafverfahren hängig. Mit Eingabe vom 25. Oktober 2016 erhob die Klägerin Klage, insbesondere für ausstehenden Lohn, eine Entschädigung für die fristlose Entlassung und die Bekanntgabe der Unfallversicherung (Urk. 6/2). Das Einzelgericht am Bezirksgericht Meilen bewilligte der Klägerin mit Verfügung vom 28. November 2016 die unentgeltliche Rechtspflege und bestellte die Beschwerdeführerin als Rechtsbeiständin, nachdem das Gericht für die Beurteilung der Prozessaussichten die Strafakten bei der Klägerin einverlangt hatte (Urk. 5/4, Urk. 5/8). Die Schlichtungsverhandlung fand am 6. Dezember 2016 statt, die Klagebewilligung an das Einzelgericht Meilen datiert vom 7. Dezember 2016 (Urk. 6/5, 6/7).

E. 2

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 reichte die Beschwerdeführerin ihre Honorarnote ein und machte ein Honorar samt Auslagen von insgesamt Fr. 3'250.75 geltend, zuzüglich Mehrwertsteuer (Urk. 6/8). In Rechnung gestellt wurden ein Honorar von Fr. 2'815.95 (12.8 h à Fr. 220.-) und Auslagen von Fr. 434.80, je zuzüglich Mehrwertsteuer. Mit Verfügung vom 10. Januar 2017 sprach die Vorinstanz einen Betrag von Fr. 2'720.10 zu (Urk. 2 S. 2).

E. 3

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 19. Januar 2017 Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2):

- 3 - "In materieller Hinsicht: '1. Die Verfügung des Friedensrichteramtes B._____ vom 10. Januar 2017 sei aufzuheben und Frau RAin A._____ für ihre Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche Rechtsvertreterin mit insgesamt Fr. 3'510.80 zu entschädigen. 2. Eventualiter sei die Verfügung des Friedensrichteramtes B._____ vom 10. Januar 2017 aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an das Friedensrichteramt zurückzuweisen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen [zzgl. 8.0 % MwSt] zulasten der Staatskasse.' In prozessualer Hinsicht: 'Es seien die Akten betreffend das Hauptverfahren vor Friedensrichteramt B._____ (36-16) sowie das Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege vor Bezirksgericht Meilen (ED160011-G) beizuziehen.'"

E. 4

Die vorinstanzlichen Akten enthalten weder eine Kopie des betreffenden Übermittlungszettels und die von der Beschwerdeführerin unterzeichnete Honorarnote, noch die entsprechende Eingabe (vgl. Urk. 4/5, 4/6). Da im Ergebnis nicht darauf abzustellen sein wird, ist von Weiterungen abzusehen. Allerdings ist die Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass sich aus dem in Art. 53 Abs. 2 ZPO verbrieften Anspruch auf Akteneinsicht die behördliche Aktenführungspflicht ergibt und die Akten vollständig zu führen sind (Göksu, DIKE-Komm-ZPO, Art. 53 N 33 m.H.).

5.1 Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin richtet sich im Kanton Zürich nach der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren, und zwar nach den gleichen Kriterien wie die Bemessung einer Parteientschädigung (Art. 96 ZPO, § 1 und 23 Abs. 1 AnwGebV). Sie setzt sich aus der Gebühr (Grundgebühr sowie allfällige Zuschläge) und den notwendigen Auslagen zusammen (§ 1 Abs. 2 AnwGebV). Dies gilt auch für Verfahren vor den Schlichtungsbehörden (§ 1 Abs. 1 AnwGebV). Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten richtet sich die Grundgebühr in erster Linie nach dem Streitwert unter Einbezug der Kriterien Verantwortung, Zeitaufwand der Vertretung und Schwierigkeit des Falls (§ 2 und § 4 AnwGebV). Mithin greift - entgegen der angefochtenen Verfügung - ein System der Pauschalentschädigung, wonach der tatsächlich geleistete Zeitaufwand nur eines von mehreren massgebenden Bemessungskriterien darstellt und die unentgeltliche Rechtsbeiständin nicht nach der Rechnung "Stunden mal Stundenansatz" honoriert wird. Dies ist im Lichte von Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO zulässig, der die Kantone lediglich zu einer "angemessenen" (nicht zu einer vollen) Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters verpflichtet (BGer 5A_157/2015 vom 12. November 2015 E. 3.1). Gerade weil in der vorliegenden

- 6 - vermögensrechtlichen Streitigkeit der Zeitaufwand bei der Festsetzung der Grundgebühr nicht das primäre Kriterium darstellt, ist die Bestimmung von § 3 AnwGebV, wonach die unentgeltliche Rechtsvertretung mit Fr. 220.- pro Stunde zu entschädigen ist, wenn sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand richtet, nicht anwendbar - anders als beispielsweise im Strafprozess (vgl. § 16 ff. AnwGebV).

5.2 Deshalb ist im Folgenden zu prüfen, ob das zugesprochene Honorar im Ergebnis angemessen im Sinne von Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO ist.

5.3 Betragsmässig hat die Vorinstanz ein Honorar von Fr. 2'440.- zuzüglich Mehrwertsteuer zugesprochen. Dies errechnet sich dadurch, als der Betrag von Fr. 2'720.10 um die Mehrwertsteuer von Fr. 201.50 auf Fr. 2'518.60 zu reduzieren ist und alsdann die zugesprochenen Barauslagen von Fr. 78.30 [Fr. 434.80 - Fr. 356.50] abzuziehen sind.

5.4 Die arbeitsrechtliche Forderung setzt sich aus diversen Positionen zusammen mit einem bezifferten Streitwert von rund Fr. 8'690.- zuzüglich Auskunftsgebühren (Urk. 6/7, Anhang). Es ist von einem geschätzten Streitwert von Fr. 10'000.- auszugehen. Nicht zu berücksichtigen ist das Eventualbegehren (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Im ordentlichen Prozess würde eine Gebühr für die Erarbeitung der Rechtsschrift und die Teilnahme an der Verhandlung (vgl. § 11 AnwGebV) von Fr. 2'400.- resultieren. Zu beachten ist jedoch, dass es sich beim Schlichtungsverfahren nicht um ein kontradiktorisches Verfahren handelt. Es zielt primär darauf ab, den förmlichen Prozess zu vermeiden und eine gütliche Einigung zu erzielen, zumal der Schlichtungsbehörde in der vorliegenden Streitigkeit keine Entscheidkompetenz zukommt (vgl. Art. 210 Abs. 1, Art. 212 ZPO). Im Schlichtungsgesuch sind denn die Gegenpartei, das Rechtsbegehren und der Streitgegenstand zu bezeichnen (Art. 202 ZPO). Die Verhandlung ist formlos, d.h. nicht an den strengeren formalen Ablauf des gerichtlichen Verfahrens gebunden. Formlosigkeit

bedeutet, dass es keinen Schriftenwechsel, keine förmlichen Parteibefragungen, keine Protokollierung der Parteiaussagen und grundsätzlich kein Beweisverfahren gibt (Egli, DIKE-Komm-ZPO, Art. 201 N 6). Auch müssen die Parteien persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen, sie können sich jedoch von einer Rechtsbeistandin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauens-

- 7 - person begleiten lassen (Art. 204 Abs. 1 und 2 ZPO). In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die Schlichtungsbehörde bei anwaltlich vertretenen Parteien die Sachverhaltsdarstellung dem Rechtsvertreter überlässt (Egli, DIKE-Komm-ZPO Art. 204 N 14). Dem Charakter des Verfahrens und der damit verbundenen Verantwortung entsprechend erscheint es sachgerecht, in analoger Anwendung von § 9 AnwGebV, welcher für summarische Verfahren gilt, die Gebühr auf zwei Drittel zu ermässigen. Zuzubilligen sind jedoch ein Zuschlag von 25 % für das Einreichen des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und ein solcher von 15 % für die Fremdsprachigkeit der Klägerin (§ 11 Abs. 2 AnwGebV), was insgesamt zu einer Gebühr von Fr. 2'240.– führt. Mithin liegt das angefochtene Honorar von Fr. 2'440.– innerhalb des von der AnwGebV vorgegebenen Rahmens und erscheint unter den gegebenen Umständen durchaus adäquat. 5.5 Zu prüfen bleibt, ob diese Entschädigung der verfassungsmässigen Minimalgarantie entspricht. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Vergütung des unentgeltlichen Rechtsbeistands so bemessen sein muss, dass dieser mit dem Mandat zumindest seine Selbstkosten decken und darüber hinaus einen bescheidenen, nicht bloss symbolischen Verdienst erzielen kann. Im Sinne einer Faustregel erachtet es eine Entschädigung in der Grössenordnung von Fr. 180.– pro Stunde als vor der Verfassung standhaltend (BGE 137 III 185 E. 5.1; BGer 5A_157/2015 vom 12. November 2015, E. 3.2.2.). Die der Beschwerdeführerin zugesprochene Entschädigung von Fr. 2'440.– entspricht unter Berücksichtigung des geltend gemachten Zeitaufwands von 12.8 Stunden einer Vergütung von rund Fr. 190.– pro Stunde. Sie liegt somit über der verfassungsmässig gebotenen Minimalentschädigung, weshalb sich das zugesprochene Honorar als verfassungskonform erweist. Demnach kann von einer Prüfung der Frage, ob der mit der Kostennote ausgewiesene Zeitaufwand notwendig war, um das Mandat wirkungsvoll wahrzunehmen, in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abgesehen werden. Die Rüge, die Vorinstanz hätte die Beschwerdeführerin dazu auffordern müssen, darzulegen, inwiefern zur gehörigen Erledigung des Prozessmandats ein solcher Aufwand erforderlich gewesen war (Urk. 1 S. 9), geht daher im Ergebnis fehl.

- 8 - 6.1 Gemäss § 1 Abs. 2 AnwGebV sind zur Gebühr die notwendigen Auslagen zu vergüten. Diese sind mittels einer Aufstellung zu substantiieren (§ 23 Abs. 2 AnwGebV), ansonsten sie nicht zu entschädigen sind (vgl. OGer ZH PC160026 vom 16.06.2016, E. 3.7). 6.2 Die Vorinstanz kürzte die beiden Positionen Drucksachen mit Kopierkosten von Fr. 194.50 und Fr. 187.50 um insgesamt Fr. 356.50 (Urk. 2 S. 1). Die Beschwerdeführerin moniert, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Vorinstanz die Auslagen für Kopien als überhöht einschätze. Die beiden Beklagten seien zu Beginn des Verfahrens noch durch je einen separaten Rechtsanwalt vertreten gewesen, weshalb sämtliche Eingaben inklusive Beilagen in dreifacher Ausführung einzureichen gewesen seien. Auch sei Kopieraufwand für Unterlagen der Klägerin entstanden, welche schlussendlich nicht eingereicht worden seien. Ganz ausser Acht lasse die Vorinstanz die Druckaufwände für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Nur schon die Aufforderung zur Einreichung der verfügbaren Strafakten habe einen entsprechend hohen Aufwand verursacht. Daher seien am 3.

November 2016 separat diese Kopien erfasst worden (389 Kopien). Weiter sei zu bedenken, dass nicht nur bei Fotokopien Kosten anfielen, sondern grundsätzlich bei Drucksachen. Es müsste jeder Ausdruck oder [jede] Fotokopie mit Fr. 0.50 verrechnet werden können (Urk. 1 S. 9 f.). 6.3 Es ist erstellt, dass das Einzelgericht am Bezirksgericht Meilen die Klägerin mit Verfügung vom 31. Oktober 2016 aufforderte, die in Aussicht gestellten Unterlagen sowie die Akten der Staatsanwaltschaft See/Oberland, nämlich "diejenigen Strafakten, über welche sie verfügt" einzureichen (Urk. 5/4). Dass die Beschwerdeführerin die Strafakten aufgrund der anwaltlichen Sorgfaltspflicht kopieren liess, ist nachvollziehbar, zumal das Bezirksgericht den Passus "nur zur Einsicht" in der Verfügung nicht angebracht hatte. Dies rechtfertigt es, die am 3. November 2016 verrechneten Kopiekosten von Fr. 194.50 vollumfänglich zu entschädigen. 6.4 Anders verhält es sich indessen mit der Position vom 21. Dezember 2016. Die Schlichtungsverhandlung fand am 6. Dezember 2016 statt, die Weisung wurde am 7. Dezember 2017 ausgestellt und verschickt. Die Leistungsübersicht der Beschwerdeführerin endet ebenso am 6. Dezember 2016 (Urk. 6/8). Wenn die

- 9 - Beschwerdeführerin am Tag des Versands der Honorarnote noch einmal 375 Kopien unter dem Titel "notwendige Auslagen" in Rechnung stellt, so wäre es an der Beschwerdeführerin gelegen, von sich aus diese Position zu erklären bzw. substantiieren. Denn sie lässt sich zeitlich nicht einordnen und geht in quantitativer Hinsicht weit über das Mass dessen hinaus, was für Fälle der betreffenden Art üblicherweise als geboten und damit entschädigungspflichtig angesehen wird (vgl. BGer 5A_157/2015 vom 12. November 2015, E. 3.3.3). 6.5 Nach dem Gesagten sind unter dem Titel Drucksachen zusätzlich Fr. 169.- zu berücksichtigen (Fr. 194.50 ./ Fr. 25.50). Die Barauslagen sind daher mit Fr. 247.30 (Fr. 169.- + Fr. 78.30) zu vergüten.

E. 7

Zusammengefasst ist die Beschwerdeführerin mit einem Betrag von Fr. 2'440.- zuzüglich Barauslagen von Fr. 247.30 und zuzüglich Mehrwertsteuer von Fr. 215.-, und damit gesamthaft mit Fr. 2'902.30 zu entschädigen. Die Beschwerde erweist sich daher als teilweise begründet. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Entschädigung der Beschwerdeführerin für ihre Bemühungen und Barauslagen auf insgesamt Fr. 2'902.30 festzusetzen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Der Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich zur Schweizerischen Zivilprozessordnung folgend sowie entsprechend der bisherigen zürcherischen Praxis (vgl. Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, § 56 N 4) sind die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde von der zuständigen Gemeinde zu tragen, vorliegend somit von der Gemeinde B. _____ als der Trägerin des Friedensrichteramtes. Die Entschädigung steht unter dem Vorbehalt des Nachforderungsrechts gemäss Art. 123 ZPO. III. Der Streitwert im Rechtsmittelverfahren beläuft sich auf (gerundet) Fr. 730.- (die Mehrwertsteuer ist analog den Zinsen nicht hinzuzuzählen, vgl. Art. 91 Abs. 1 ZPO, OGer ZH PC150063 vom 14.01.2016, E. III.1). Die Beschwerdeführerin obsiegt im Umfang von Fr. 169.- und damit zu rund einem Viertel. Die Gerichtsge-

- 10 - bühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 120.- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin zu 3/4 und zu 1/4 der Gemeinde B. _____ aufzuerlegen. Bei diesem Verfahrensausgang sind keine

Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.